



**Amt für Kinder, Jugend und Familie**

Kalk Karree  
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln  
Auskunft Frau Mussa, Zimmer 1G61  
Telefon -23122, Telefax -25678  
E-Mail jugendamt@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

Stadt Köln - Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Kindertagesstätte  
Rainbowtrekkers  
Dürener Str. 394

50935 Köln

Sprechzeiten  
Montag, Dienstag, Donnerstag 8 bis 12:30 Uhr  
und 13:30 bis 15 Uhr  
Freitag 8 bis 12 Uhr  
und nach Vereinbarung

KVB Linien 1, 9, 159  
Haltestelle Kalk Post (nicht rollstuhlgerecht)  
Haltestelle Kalk Kapelle (rollstuhlgerecht) und Linie 150  
Haltestelle Kalk-Karree (rollstuhlgerecht)  
S-Bahn S 12, S 13, RB 25  
Haltestelle Trimbornstraße (nicht rollstuhlgerecht)

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

513/01lg

06.02.2019

**Ergebnis der Prüfung Ihres Verwendungsnachweises durch das Landesjugendamt hier: investive Förderung im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“ vom 09.05.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Zuwendungsbescheid vom 22.04.2010 vom LVR wurde Ihnen als Träger der Kindertageseinrichtung

Dürener Str. 394, Köln

investive Fördermittel im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“ vom 09.05.2008 gewährt.

Wie Ihnen bekannt ist, habe ich die von Ihnen eingereichten Nachweise über die Verwendung der oben genannten Fördermittel geprüft und an das Landesjugendamt weitergeleitet.

**Die dortige Prüfung ergab keine Beanstandungen.**

Bitte beachten Sie, dass Sie entsprechend der meinem Zuwendungsbescheid beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen bei Projektförderungen dazu verpflichtet sind, die Originalbelege fünf Jahre aufzubewahren und vorzuhalten. Im Falle längerer Zweckbindungsfristen (Neubauförderung: 20 Jahre) sind Sie verpflichtet, die Belege dementsprechend vorzuhalten. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen des § 44 i.V.m. § 91 Landeshaushaltsordnung innerhalb der vorgenannten Fristen jederzeit eine Prüfung der geförderten Anlagen und Gegenstände durch den Landesrechnungshof möglich.



Seite 2

Darüber hinaus sind die geförderten Plätze für die Dauer der Zweckbindung bereit zu stellen. Sollten Sie dies nicht tun, kann dies eine Rückforderung der Fördermittel, in voller Höhe oder zum Teil, nach sich ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Igeler